

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der ALC-Louver GmbH, D-63741 Aschaffenburg

I. Vertragsschluß

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Er richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Bedingungen“), die durch Auftragserteilung oder Abnahme der gelieferten Waren vom Besteller anerkannt werden; dies gilt auch, wenn wir anderslautenden Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten für alle von uns getätigten Verkaufsgeschäfte, auch soweit sie zukünftig erfolgen und/oder bei ihrem Abschluß auf unsere Bedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Diese Bedingungen finden entsprechende Anwendung auf alle sonstigen von uns eingegangenen Leistungsverpflichtungen, insbesondere wenn sie auf Werk- oder Dienstverträgen beruhen.

- (2) Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen.
- (3) Im Zusammenhang mit Angeboten übermittelte Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und technische Angaben, sind annähernd und unverbindlich. An diesen Unterlagen, ebenso wie an Kostenvorschlägen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Wir sind berechtigt, Konstruktion, Design und Aussehen der bestellten Waren abzuändern, soweit dies aus technischen Gründen zweckmäßig erscheint und die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt.

II. Lieferung

- (1) Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klagestellt sind und der Besteller alle von ihm etwa zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen etc. beigebracht hat. Wir sind zur Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nur verpflichtet, wenn und solange der Besteller seine Vertragspflichten – auch aus anderen Verträgen mit uns – erfüllt.
- (2) Lieferfristen und Termine gelten als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Voraussetzungen des Gefahrübergangs nach diesen Bedingungen gegeben sind. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- (3) Wird ein Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten und ist eine vom Besteller danach zu setzende angemessene Nachfrist von mindestens zwei weiteren Wochen erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Soweit die Überschreitung des Liefertermins von uns zu vertreten ist, kann der Besteller auch Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Ein solcher Schadensersatz beträgt höchstens 1/2 % für jede volle Woche der Verspätung, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % vom Wert des Teils der Gesamtlieferung, der in Folge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht anderes vereinbart ist.
- (4) Erfolgt die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht, oder nimmt der Besteller ohne hinreichenden Grund die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, die Ware oder Teile derselben auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Bei Nichtabnahme können wir auch nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Anstelle des Rücktritts können wir über den Liefergegenstand anderweitig verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern. Die Geltendmachung sonstiger Rechte ist uns unbenommen.
- (5) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an die den Transport durchführende Person oder Anstalt auf den Besteller über, und zwar auch bei Verwendung unserer Transportmittel. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über.
- (6) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern. Dies, ebenso wie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten, hat keinen Einfluß auf den Gefahrübergang.
- (7) Zu Teillieferungen sind wir in zu vertretendem Umfang berechtigt.
- (8) Der Besteller muß auch mit unwesentlichen Mängeln behaftete Liefergegenstände abnehmen. Etwasige Gewährleistungsrechte bleiben davon unberührt, soweit er bei Abnahme oder unverzüglich danach eine entsprechende Mängelrüge erhebt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Sie schließen Verpackung, nicht aber Verladung, Transport und Montage ein. Alle Preise und Nebenkosten werden nach unserer zur Zeit der Lieferung anwendbaren Preisliste berechnet, soweit nicht anders vereinbart. Die auf unsere Lieferung und Leistung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige staatlichen Abgaben trägt der Besteller.
- (2) Zahlungen sind grundsätzlich in bar und ohne Abzug an unserem Geschäftssitz zu leisten. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Bestellers werden Zahlungen auf seine jeweils ältesten Verbindlichkeiten verrechnet. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für uns kosten- und spesenfrei zahlungshalber angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungsstermine berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt unbenommen.
- (3) Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen möglich, die von uns bestritten oder rechtswirksam festgestellt sind.
- (4) Alle unsere Forderungen einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel hereingenommen haben oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, wenn der Besteller mit einer Zahlung in Verzug gerät. In diesem Fall und im Falle einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.

IV. Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten, daß von uns gelieferte Neuwaren nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum des Gefahrübergangs und beträgt sechs Monate.
- (2) Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen besteht die gleiche Gewährleistung wie für die ursprünglich gelieferte Ware, und zwar bis zum Ablauf der für diese geltenden Gewährleistungsfrist.
- (3) Auf Verlangen muß der Besteller mit gewährleistungspflichtigen Mängeln behaftete Ware oder die entsprechenden Teile an uns senden und uns die für Nachbesserung und Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Soweit wir einen gerügten Mangel anerkennen, übernehmen wir die zum Zwecke von Nach-

besserung oder Ersatzlieferung bei uns anfallenden Material-, Transport- und Arbeitskosten. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Besteller alle Aufwendungen zu ersetzen, die uns hierdurch entstanden sind.

- (4) Jede Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn – außer zur Beseitigung einer dringenden Gefahr – ohne unsere Genehmigung an mangelbehafteten Waren Reparaturen oder sonstige Arbeiten ausgeführt werden und diese die Beschaffenheit der Waren mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Für normale Abnutzung leisten wir keine Gewähr. Wir übernehmen auch keine Haftung für Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, übermäßige Beanspruchung, mangelnde Wartung, ungewöhnliche Betriebsbedingungen u. ä. zurückzuführen sind.
- (5) Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Besteller hinsichtlich der mangelhaften Ware den Vertrag rückgängig machen oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
- (6) Offenkundige Mängel sind unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Lieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- (7) Alle weitergehenden oder anderen Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit nicht anderes vereinbart ist.

V. Gewerbliche Schutzrechte

Wird der Besteller durch gewerbliche Schutzrechte Dritter, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehen, an dem üblichen Gebrauch der Ware gehindert, und haben wir dies zu vertreten, so werden wir, nach eigener Wahl, dem Besteller das Recht zum Gebrauch verschaffen oder die betreffende Ware gegen eine brauchbare gleiche Ware austauschen. Der Besteller oder wir können statt dessen auch vom Vertrag zurücktreten. Sonstige Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht anders vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber solche Schutzrechtsverletzungen gerügt werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller uns jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- (2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Kaufpreises zu dem entsprechenden Kaufpreis für die anderen Produkte. Seine durch Verbindung unserer Produkte mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt uns der Besteller schon jetzt. Der Besteller wird die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Produkte (Vorbehaltsprodukte) als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Schließt er Versicherungen für die Vorbehaltsprodukte ab, so tritt er seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag schon jetzt im Verhältnis unseres (Mit-)Eigentumsanteils zu allen (Mit-)Eigentumsanteilen an dem betreffenden Vorbehaltsprodukt an uns ab.
- (3) Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers gestattet. Andere unser Eigentum gefährdende Verfügungen sind ausgeschlossen. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsprodukte betreffenden, Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt als Sicherheit an uns ab. Veräußert er die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Produkten, oder zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsbetragung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Kaufpreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 20 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte widerrufen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.
- (4) Der Besteller wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über Ansprüche, die hiernach an uns abgetreten sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat uns der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Er wird zugleich den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- (5) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere gesamten Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- (6) Kommt der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so können wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Besteller uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangen wir Herausgabe aufgrund dieser Vorschriften, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Abzahlungsgesetz fände Anwendung.
- (7) Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsprodukte auf Kosten des Bestellers bis zum vollen Übergang des Eigentums auf den Besteller angemessen zu versichern.
- (8) Liefern wir in Rechtsordnungen, in denen der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, so wird der Besteller alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig oder förderlich sind, wie Registrierung, Publikation u. ä.

VII. Haftung

Wir haften für von uns verursachte Schäden des Bestellers nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind. Bei der Haftung für grob fahrlässiges Handeln von Erfüllungsgehilfen und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche. Sie erfaßt jedoch nicht die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursachten direkten Schäden und solche Mangelfolgeschäden, gegen die diese zugesicherten Eigenschaften den Besteller gerade absichern sollten; für sonstige Mangelfolgeschäden haften wir nur in der vorstehend beschränkten Weise.

VIII. Pauschalierter Schadensersatz

Können wir von dem Besteller aufgrund dieser Bedingungen oder der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz verlangen, so schuldet der Besteller grundsätzlich eine Schadenspauschale von 20 % des Auftragswertes zuzüglich etwaiger Auslagen, es sei denn, er weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist uns unbenommen.

IX. Schlußbestimmungen

- (1) Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten fort.
- (2) Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung, auch bei Klagen im Urkundsverfahren. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand oder an seinem Sitz im Ausland zu verklagen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen Kaufgesetzes und des Einheitlichen Kaufabschlußgesetzes.